



Asbestsanierung – Arbeitsplan für Asbestsanierungsunternehmen

Vor Arbeitsbeginn muss ein projektbezogener Arbeitsplan für jede Asbestsanierung erstellt werden. Damit werden die Anforderungen gemäss Art. 3 & 4 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sowie der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» erfüllt.

Der Arbeitsplan umfasst die Arbeitsschritte und Arbeitsmittel, die für die Durchführung der Asbestsanierungsarbeiten erforderlich sind. Er basiert auf der Gefährdungsermittlung und -beurteilung, aus denen die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen abgeleitet werden. Dafür ist in vielen Fällen ein Schadstoffgutachten erforderlich, das auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft werden muss. Asbesthaltige Materialien müssen klar und eindeutig identifiziert werden. Bei Bedarf sind zusätzliche Abklärungen erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten muss eine mögliche Kontamination der Räumlichkeiten bewertet werden. Andere Gefahren wie Abstürze, Verkehrswege, mechanische Gefahren, Lärm, schwere Lasten, Beleuchtung usw. (siehe Publikation, www.suva.ch/66089.d, Anhang 1) müssen ebenfalls systematisch in der Planungsphase ermittelt und beurteilt werden. Die Schadstoffgutachten sowie Gefährdungsermittlung und -beurteilung sind dem Arbeitsplan als Anhänge beizufügen.

1. Angaben zur Baustelle: Adresse, Bauherr, Kontaktdaten usw.

Beschreiben Sie das zu sanierende Objekt, definieren Sie die Rahmenbedingungen. Handelt es sich um eine Renovierung, einen Umbau, einen besonderen technischen Eingriff, einen Rückbau, eine Reparatur usw.? Um welche Art von Bauwerk (Wohn-, Gewerbe-, Industriegebäude usw.) handelt es sich? Welche Räumlichkeiten, welche Materialien (Plattenkleber, Putze, Bodenbeläge, Asbestzementprodukte, Deckenplatten, Isolierungen usw.) sind betroffen? Wie gross sind die Mengen? Fotos, Illustrationen oder Pläne sind hier sehr hilfreich.

2. Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Asbest-Kontamination

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob im Bereich der beabsichtigten Bauarbeiten aufgrund früher ausgeführten Arbeiten das Risiko einer Asbest-Kontamination besteht. Allfällige Abweichungen zu den Vorgaben der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» sowie geplante, gleichwertige Schutzmassnahmen müssen im Arbeitsplan aufgezeigt werden.

3. Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit weiteren Gefährdungen

Halten Sie fest, welche ausserordentlichen Schutzmassnahmen aus der systematischen Gefährdungsbeurteilung/ Massnahmenplanung umgesetzt werden.

4. Sanierungsablauf / Arbeitsdurchführung

Halten Sie Termine der Arbeiten, Organisation und Etappen fest (Datum von – bis).

Etappen ab einem Unterbruch von mehr als einer Woche melden Sie der Suva bitte separat.

Geben Sie Arbeitsphasen an (Installation, Abschottung, Überprüfung der Luftbilanzen, Arbeiten in der Zone, visuelle Kontrollen, Zonenfreimessungen).

5. Namen der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen und der eingesetzten Mitarbeitenden

Fügen Sie eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitenden bei. Geben Sie bei temporären Mitarbeitenden an von welcher Vermittlungsfirma diese kommen. Vermerken Sie die erteilten Instruktionen und Ausbildungen der Mitarbeitenden.

6. Einrichtung, Anzahl der Zonen, Zonenplan und Luftbilanz

Folgende wichtige Informationen müssen Sie angeben: Die Bezeichnung der Sanierungszone, Zonenplan mit dem Vermerk der Gebäudefenster, Treppen, Lift, Grenzen der Abschottung, die Standorte der Schleusen und Unterdruckhaltegeräte, der Zuluftöffnungen und ihre Grösse, die zu sanierenden Flächen, die vorgesehenen Luftströme, die Zugänge zur Baustelle und die Fluchtwege sowie die Berechnung der Luftbilanz inkl. dem Nachweis, dass sämtliche Räume mit dem notwendigen Luftwechsel durchströmt werden.

Zusatzinformationen auf dem Plan sind nützlich, z. B. Baustellenbezeichnung, Datum, Adresse der Baustelle, Tel.-Nr. Spezialistin/Spezialist. Im Idealfall fasst der Zonenplan die wichtigsten Elemente der Baustelle zusammen.

7. Arbeitsmittel

Vollständige Liste der verwendeten Geräte (Unterdruckhaltegeräte, Dekontaminationsschleusen, Staubsauger, Persönliche Schutzausrüstung, Spitzhammer, Schleifmaschine, Sprühvorrichtung, kontinuierliche Benetzung usw.). Achten Sie darauf, dass nur Geräte eingesetzt werden, die gemäss den Angaben des Inverkehrbringers resp. gemäss betriebseigenem Wartungsplan verfügbar sind. Beschreiben Sie die Atemschutzgeräte (in der Regel Isoliergeräte mit Frischluftzufuhr). Machen Sie Angaben zum Mindestluftstrom pro Mitarbeitenden, System der Luftzeugung und Konformität. Begründen Sie Abweichungen zu den Vorgaben der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest».



1 Schutzmassnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest».

8. Arbeitsmethoden

Beschreiben Sie die Arbeitsmethoden und Massnahmen zur Verminderung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern. Dokumentieren Sie Abweichungen von den Vorgaben der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» im Arbeitsplan. Deklarieren Sie, wie das Schutzziel gleichwertig erreicht wird.

9. Interne Kontrollen, vor und während den Arbeiten

Geben Sie an, welche Kontrollen, wann durchgeführt werden, z. B. mithilfe von Listen und Protokollen. Typischerweise mit einer Checkliste «Baustellenstart», Kontrollen der Durchlüftung (vor und während der Arbeiten) in jedem Raum (Unterbereich), mit Nachweis der Luftbilanzen. Weitere Informationen siehe Fach-Leitfaden 2955.



2 Überprüfung der wirkungsvollen Durchlüftung der Sanierungszone.

10. Visuelle Vorabnahme der sanierten Flächen

Protokollieren Sie visuelle Vorabnahmen systematisch, um die Rückstandsfreiheit bzw. die vollständige Entfernung von asbesthaltigem Material zu gewährleisten.

11. Visuelle Kontrollen und Zonenfreimessungen durch Drittfirmen

Vor der Aufhebung der Schutzmassnahmen/Sanierungszone ist eine visuelle Kontrolle und eine Zonenfreimessung erforderlich. Visuelle Kontrollen und Zonenfreimessungen (inkl. Messkonzept) erfolgen durch unabhängige Drittfirmen, gemäss Fach-Leitfaden 2955.

12. Umgang mit Abfällen

Geben Sie das Vorgehen bezüglich Logistik und Abfallentsorgung an (Entsorgungskonzept). Beschreiben Sie den Abtransport des Abfalls (Schutzmassnahmen, Transportwege, Zwischenlagerung). Regeln Sie das Vorgehen bei einer Havarie (z. B. bei einem aufgerissenen Gebinde). Beschreiben Sie die Dekontamination der Arbeitsmittel (typischerweise Staubsauger) und Abfälle durch die Materialdekontaminationsschleuse (MDS). Beschreiben Sie ebenfalls die Abläufe bei der Entsorgung (z. B. Ableitung des Schleusenwassers, Muldentyp, Dauer der Lagerung, Zeitplan - inklusive Sacktransfer durch die MDS).

Falls es technisch nicht möglich ist, eine MDS zu installieren und/oder das Dekontaminationsverfahren gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» anzuwenden, zeigen Sie auf, mit welchen Massnahmen die Schutzziele eingehalten werden können.

Spezifizieren Sie solche Abweichungen zusätzlich im Meldeformular.



3 Asbesthaltiger Abfall muss gesondert entsorgt werden.

13. Erste Hilfe, Notfall

Geben Sie die wichtigsten und nützlichsten Informationen an: Notrufnummern, Arzt/Ärztin, Krankenhaus und Klinik in der Nähe der Baustelle, Überprüfung der Erste-Hilfe-Ausrüstung, Zugangs- und Fluchtwege für die Rettungskräfte. Und geben Sie an, wie die Kommunikation mit den Mitarbeitenden sichergestellt wird (Sprachen, Sichtfenster, technische Hilfsmittel usw.).

14. Koordination mit Drittbetrieben

Benennen Sie die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und beschreiben Sie ihre Tätigkeiten sowie die, für die Koordination verantwortliche Person. Beschreiben Sie die mit Dritten gemeinsam genutzten Gebäudeteile (Durch- und Zugänge usw.). Stellen Sie die Koordination mit Bewohnern oder weiteren Benutzern sicher.

Hinweis:

Der Arbeitsplan ist ein obligatorisches, baustellenspezifisches Planungsdokument, das der Suva auf Verlangen vorgelegt werden muss. Dieser muss ebenfalls auf der Baustelle vorhanden sein, da er ein Referenzinstrument für den Asbestsanierungsspezialisten und die Mitarbeitenden ist. Die Suva stellt eine Vorlage für den Arbeitsplan zur Verfügung.

Benötigte Anhänge:

- Plan des Arbeitsbereichs
- Schadstoffgutachten
- Gefährdungsermittlung und -beurteilung



Weitere Informationen zum Thema

- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung in Kleinbetrieben unter www.suva.ch/66089.d
- www.suva.ch/asbest
- EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»
- Fach-Leitfaden 2955: Asbestsanierungen – Visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen